

— Der Staatsanwalt muß einen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens bei selbständigen Einziehungen an das Gericht gestellt haben, das für die Entscheidung über Schuld und Bestrafung des Täters zuständig gewesen wäre.

Stehen Gegenstände oder Vermögen zu solchen Straftaten, wie sie in §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 StGB angeführt werden, in einer ebenfalls dort beschriebenen Beziehung, so ist das selbständige Einziehungsverfahren zulässig, wenn der Täter

- nicht ermittelt werden konnte,
- wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wurde;
- inzwischen verstorben ist.

Hatte ein vorgängiges Verfahren gegen den Täter wegen derselben Straftat mit einem Urteil geendet, so hat das Gericht die Pflicht und die Möglichkeit zur Prüfung und Entscheidung gehabt, ob in dem Urteil auch die Einziehung von Gegenständen oder von Vermögen auszusprechen ist. „Daher ist in den Fällen, in denen das Gericht bereits in der Sache selbst durch Urteil entschieden, die Einziehung jedoch nicht ausgesprochen hat, kein Raum mehr für ein Verfahren auf selbständige Einziehung. Die Korrektur einer insoweit fehlerhaften Entscheidung in der Sache selbst kann nur im Wege des Rechtsmittelverfahrens oder, nach Rechtskraft des Urteils, nur im Wege der Kassation, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, vorgenommen werden. Das Verfahren auf selbständige Einziehung dient nicht dazu, etwa fehlerhaft unterlassene Einziehungen bei der Entscheidung in der Strafsache selbst noch nachträglich herbeizuführen.“ (OG Urt. vom 21. Juli 1955; Neue Justiz, S. 495.) Auch wenn in der Strafsache ein gesellschaftliches Gericht entschieden hat, ist ein Verfahren auf selbständige Einziehung nicht mehr zulässig.